

für die Frage der Tragfähigkeit des Vorprüfungsergebnisses nicht maßgeblich sein können.<sup>83</sup>

## 10. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass bei der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht trotz ihres überschlägigen Charakters zahlreiche rechtliche Anforderungen zu beachten sind. Die Rechtsprechung hat mittlerweile in zahlreichen Urteilen die gesetzlichen Maßstäbe konkretisiert. Dennoch verbleibt sowohl hinsichtlich Prüftiefe als auch hinsichtlich Prüfmaßstab ein weiter Beurteilungsspielraum, der von den zuständigen Behörden im Einzelfall verantwortlich auszufüllen ist. Aufgrund der vom BVerwG aus dem Wortlaut des § 3c UVPG abgeleiteten Verknüpfung des Erheblichkeitsmaßstabs für die UVP-Vorprüfung mit den Maßstäben für die materielle Zulassungsentscheidung verweisen die Grenzen zwischen Vorprüfung und UVP. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass die UVP-Vorprüfung anhand von Unterlagen erfolgt, die alleine schon aufgrund ihres Umfangs und ihrer Komplexität eine UVP rechtfertigen würden. Hier gilt es für die Behörden, auch in Bezug auf die Prüftiefe Augenmaß zu wahren.

Die bisher von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle zeigen, dass trotz Begrenzung des gerichtlichen Prüfmaßstabs auf eine Plausibilitätskontrolle die Fehleranfälligkeit hoch ist, wenn allzu spitzfindig die UVP-Pflicht verneint wird. Vorhabenträger und Zulassungsbehörden sind gut beraten, dem Prinzip zu folgen, im Zweifel eine UVP durchzuführen, denn häufig überwiegen die Vorteile einer ordnungsgemäß durchgeführten UVP. Zwar resultiert aus der UVP-Pflicht die Notwendigkeit einer formellen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig ergibt sich allerdings umso mehr die Chance, erhöhte Akzeptanz und Rechtssicherheit für das Vorhaben zu erlangen. Die UVP führt bei konsequenter Durchführung gegenüber einem Zulassungsverfahren ohne UVP nicht zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand, denn die materiell-rechtlichen Zulassungsmaßstäbe bleiben von der UVP unberührt.

83) BVerwG, Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 31.10, juris, Rdnr. 29. – A44.

## BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-017-3164-6

### Landschaftsplanung

**Handbuch von Wolfgang Riedel, Horst Lange, Eckhard Jedicke, Markus Reinke et al., 3. Auflage 2016, 535 Seiten, ISBN 978-3-642-39854-4, 59,99 Euro; Springer Spektrum, Berlin und Heidelberg**

Analytisches Denken manifestiert sich primär dadurch, dass ein Text das behandelte Thema logisch strukturiert und sich auf die relevanten Aspekte fokussiert. Vernetztes Denken erkennt man in anschaulichen Beispielen, sinnvollen Querverweisen oder im Erstellen von Synthesen. Kommunikationsfähigkeit spiegelt sich darin wieder, dass ein Text für die Zielgruppen klar und verständlich formuliert ist und darin das Wesentliche auf den Punkt gebracht wird, also, dass ein adressatenbezogener Schreibstil den Dialog ermöglicht. Diesen drei Schlüsselqualifikationen guten wissenschaftlichen Schreibens in einem Querschnittsbereich – wie dem „Natur-Schutz-Recht“ – entsprechend bietet die völlig neubearbeitete dritte Auflage des Hand- und Lehrbuchs zur Landschaftsplanung von Wolfgang Riedel et al. dem Leser prägnant die Quintessenzen der auf Natur und Landschaft bezogenen Planungsarten. Der Band überzeugt zunächst durch seinen stringenten Aufbau: Der Text beginnt mit den Aufgaben der Landschaftsplanung (Sicherung von biologischer Vielfalt, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Schönheit der Landschaft), behandelt sodann die ethischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen und gelangt über die zentralen Methoden und Instrumente wie Landschaftsanalyse, Grünordnungspläne, Schutzgebietsausweisungen usw. schließlich zu ausgewählten Schutzgutaspekten, darunter Kulturlandschaftsschutz und Agrarwende. Durch seinen modularen Aufbau in 44 selbstständige Themenblöcke von je ca. 10 Seiten Umfang und seinen vereinfachenden Stil handelt es sich um eine äußerst instruktive Darstellung in kleinen Schritten. Die Herausgeber bekennen sich in der Einführung zum „Mut zur Vereinfachung“ und gestehen ein, dass konzeptbedingt „mit Sicherheit Kritik einsetzen“ wird. Ein nicht nur sympathisch-unpräziser, sondern auch ein wahrlich wissenschaftlicher Ansatz im Geiste der Falsifikationsmethode des kritischen Rationalismus.

Entsprechend des weitgefassenen Themenspektrums, welches der Band abdeckt, definiert *Kai-Uwe Krüger* eingangs der Grundlagenkapitel die Landschaftsplanung als dem Vorsorgeprinzip zugeordnete Fachplanung des Naturschutzes, deren Planwerke als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die räumliche Gesamtplanung, Umweltprüfungen oder auch Bewirtschaftungsplanungen dienen. Eindringlich beschreibt *Krüger*, dass die natürliche Aussterberate nur etwa eine Art pro Jahr betrage und die durch den Menschen verursachte Rate 100-fach höher läge. Damit begründet er die Verwirklichung der nationalen Biodiversitätsstrategie auf der Grundlage der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) als die zentrale Herausforderung und eine zentrale Aufgabe des vorsorgenden Instruments der Landschaftsplanung. Auch *Jochen* und *Anke Schumacher* rücken die CBD in ihrem Beitrag zu den völker- und europarechtlichen Grundlagen der Landschaftsplanung ins Zentrum. Es wird deutlich, dass die CBD den Ausgangspunkt für das kohärente Schutzgebietsnetz Natura 2000 oder auch die Umweltverträglichkeitsprüfung bildet. Die Autoren weisen bei ihren Ausführungen zu der Biodiversitätskonvention darauf hin, dass man ihr die Bindungswirkung nicht aufgrund der sog. Bemühensklauseln absprechen dürfe, die eine Anpassung an die jeweilige Leistungsfähigkeit der Verwaltung eines Vertragsstaats, aber keine Unverbindlichkeit operativer Vorgaben intendiere. Als konkreten Beitrag der Landschaftsplanung zur Umsetzung der CBD nennen *Schumacher & Schumacher* unter anderem die Senkung der Gefährdungsrate; Deutschland erreiche mit die höchsten Werte in Europa. Als Fachplanung des Naturschutzes sei die Landschaftsplanung das geeignete Instrument, um die in der nationalen Biodiversitätsstrategie für Deutschland angeführte „typische Vielfalt“ und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen darzustellen, damit diese in Planungen und Verwaltungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Im Methoden-Teil sticht der Beitrag von *Reinhard Zöllitz* zur Landschaftsbewertung ins Auge. Denn einerseits ist unbestritten, dass Ökosysteme und Landschaften nicht in schematischer Weise bewertet werden können, andererseits verlangt die Praxis der Landschaftsplanung nach praktikablen Bewertungsmethoden. International hat sich zwar der Begriff der Ökosystemdienstleistungen (ÖSD) durchgesetzt, allerdings sei der Landschaftsplan auch durch qualitative Standards geprägt und deshalb nicht durchgängig einer numerisch oder monetär objektivierenden Vorgehensweise zugänglich, wie es im ÖSD-Konzept gefordert werde. Deswegen spricht sich *Zöllitz* bezüglich der aus Praktikabilitätsgründen notwendigerweise vereinfachenden Gliederung der Komplexität des Naturhaushalts für die verbreitete „Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushalts“ aus, wonach über die Einstufung mehrerer Indikatorparameter (bspw. Bodenart, Permeabilität, Hanglänge, Nie-

Ass. Jur. Andreas Lukas, Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Universität Kassel,  
Kassel, Deutschland

derschlagsraten) eine Gesamtbewertung von Funktionen und Potentialen der einzelnen Bereiche des Landschaftshaushalts<sup>1</sup> erfolgt (bspw. „Erosionswiderstandsfunktion des Bodens sehr groß“). Am anschaulichen Beispiel der wissenschaftlichen Diskussion zum menschlichen Wertempfinden von Natur und Landschaft mit Parametern wie Schönheit, Erlebniswert oder Kindheitsprägung macht *Zöltz* deutlich, dass eine rationale Bewertungsmethode in der Landschaftsplanung erforderlich, aber auch von vornherein unvollständig sei.

Als Handbuch für Praktiker in der Landschaftsplanung erweist sich der Band vor allem dank seines sechsten Kapitels, in dem *Ulrich Kias* Geoinformationssysteme (GIS) als technisches Planungswerkzeug sowie *Deborah Hoheisel* und *Andreas Mengel* Planzeichen und Planinhalte beschreiben. Diese formalen Gesichtspunkte sind für die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung in Raumordnungs- und Bauleitplänen von entscheidender Bedeutung. Ebenso praxisbezogen ist der folgende siebte Teil mit den Beiträgen von *Torsten Lipp* und *Kai-Uwe Grünberg* zu den überörtlichen und örtlichen Landschaftsplänen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan). Thematisch betrachtet handelt es sich bei diesen Beiträgen – gemeinsam mit den Artikeln von *Klaus Werk* zum Recht der Landschaftsplanung sowie von *Christina Kühnau* zur Integration der Landschaftsplanung in die Gesamtplanung – um die Herzstücke des Sammelbandes. *Grünberg* weist darauf hin, dass zu den Funktionen der örtlichen Landschaftspläne unter anderem zähle, Planungssicherheit in der Gemeinde zu schaffen durch Qualifizierung der Flächennutzungsplanung im Hinblick auf den Aspekt des Naturschutzes. Ein guter, aktueller Landschaftsplan vereinfacht und beschleunigt Planungen der Gemeinde, zumal er die Hauptgrundlage für Umweltprüfungen von Vorhaben in der Gemeinde bilden kann. Seine Aufstellung ist sinnvoll investierte Arbeitszeit und gut angelegtes Steuergeld. Dem allgemeinen Vorwurf, die Landschaftsplanung sei ein wirkungsloses Instrument, begegnen die Autoren mit dem Argument, dass es bei der instrumentellen Wirksamkeit nicht allein auf die Qualität des Plans ankomme. Mitentscheidend sei, ob es engagierte Schlüsselpersonen vor Ort gebe und eine intensive Einbeziehung von Grundeigentümern im Planungsprozess erfolgt sei. Freilich bestehe auch noch Entwicklungsbedarf bei der Landschaftsplanung, etwa im Hinblick auf die Umsetzung der europarechtlichen Konzepte, was konkret die Synchronisierung von Ausgleichsmaßnahmen nach Natura 2000-Gebietsschutz mit dem Biotopverbund meine.

Über einführende Beiträge mit Überblicks-Charakter zu Schutzgebietsplanungen, Umweltprüfungen bzw. zur Eingriffsregelung gelangt man schließlich zu dem Kapitel, das sich mit ausgewählten Schutzgutaspekten befasst. Zwangsläufig trifft man hier in einem Beitrag von *Eckhard Jedicke* erneut auf den Biodiversitätsschutz, der im ersten Teil des Buches als die zentrale Herausforderung für die Landschaftsplanung beschrieben worden war. Ähnlich der Argumentation von *Zöltz* bei der Landschaftsbewertung betont *Jedicke* eingangs mit Verweis auf die rund 48 000 nachgewiesenen Tierarten in Deutschland sowie den mehr als 10 300 Pflanzenarten und 14 400 Pilzarten, dass es „einer pragmatischen Beschränkung auf wenige, möglichst aussagekräftige Biodiversitäts-Kriterien“ bedürfe, damit biologische Vielfalt im Rahmen der Landschaftsplanung überhaupt bewertet werden könne. Um Biodiversitätsziele für einen Planungsraum zu definieren und zugleich Indikatoren für die Erfolgskontrolle zu benennen, präsentiert *Jedicke* ein Zielartenkonzept, bei dem Tier- und Pflanzenarten als Stellvertreter für Lebensraumtypen (LRT) und ihre Lebensgemeinschaften stehen. Die Artenauswahl basiert, verkürzt dargestellt, auf folgenden Arbeitsschritten: Nach der Auswahl schutzbedürftiger LRT anhand der Roten Liste der Biotoptypen wird eine Liste aller bisher im Planungsraum sicher nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten erstellt. Schlecht untersuchte oder verschollene Arten werden ausgeschlossen. Es erfolgt sodann eine weitere Beschränkung auf gefährdete Arten, primär jene die in der Roten Liste des jeweiligen Bundeslandes in den Kategorien 1–3 geführt werden. Die verbliebenen Arten werden mittels Literaturrecherche und Befragung regionaler Experten den am Anfang bestimmten LRT (ggf. auch mehreren) zugeordnet. Anschließend werden die Tier- und Pflanzenarten am Maßstab von acht Auswahlkriterien per Punkteskala bewertet: Seltenheit, Charakterart, Schlüsselart (z. B. „Baumhöhlenbauer“), arealgeografische Besonderheit (z. B. Reliktvorkommen), Verantwortungsart, Gefährdung, Erfassbarkeit und Attraktivität. Für jeden LRT werden schließlich die Arten getrennt aufgelistet und die einzelnen Kriterienwerte zu einem artenspezifischen Gesamtwert verrechnet. Normativ kann je nach Größe des Planungsraums festgelegt werden, wie viele Arten pro LRT auszuwählen sind, wobei *Jedicke* als Anhaltspunkt auf das Zielartenkonzept für den Naturraum Spessart ver-

weist, wo bis zu 10 Zielarten pro LRT definiert worden sind, was in der Summe 263 Zielarten ergab. An dieser Stelle punktet das Handbuch beim Praktiker einmal mehr mit realistischen Anforderungen, stehen doch finanzielle Ressourcen für die Erfassung vollständiger Artengruppen in der Regel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ein fundiertes Zielartenkonzept leistet methodisch fundierte Hilfe für ein effizientes Vorgehen in Anerkennung der faktischen Bedingungen.

Insgesamt handelt es sich also um ein anregendes Vademecum durch den Dschungel aus Methoden, Instrumenten und Paragraphen zu den auf Natur und Landschaft bezogenen Planungsarten, dem die Synthese aus instruktivem Lehrbuch für Studierende und wissenschaftlichem Handbuch für Praktiker überzeugend gelingt, weil konsequent auf einen klaren, prägnanten und anschaulichen Stil Wert gelegt worden ist.

## Asbest- und Umweltstrafrecht

**Katharina Thomas, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2015, 284 Seiten.**

Nicht jede Dissertation weckt sofort das Interesse des Strafrechtspraktikers. Der Titel „Asbest- und Umweltstrafrecht“ springt aber zumindest Strafruristen, die mit Umweltstrafsachen befasst sind, ins Auge. Sitzt man doch etwa als Umweltdezernent einer Staatsanwaltschaft häufig vor Fällen sachwidriger Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, der sorglosen Lagerung abgebauter oder abgeschlagener Fassadenverkleidungen, (angeblich) zu Unrecht unterlassener Asbestsanierungen öffentlicher Räume oder der gedankenlosen Entsorgung von asbesthaltigen Baumaterialien auf reinen Erdaushubdeponien. Bei der rechtlichen Prüfung kämpft man sich dann durch eine Flut unübersichtlicher und unklarer Normen. Die rechtliche Würdigung erfolgt zwar nach bestem Wissen und Gewissen, aber stets mit der Befürchtung, doch etwas übersehen zu haben.

Die Dissertation von Frau *Thomas* bietet hier eine wertvolle Hilfestellung:

Die Arbeit beginnt mit einem naturwissenschaftlich orientierten Überblick zum Thema „Asbest“. Dargestellt werden verschiedene Arten des Mineralstoffs, sein Vorkommen, die Geschichte der „Wunderfaser“, ihre Verwendung in unterschiedlichsten Lebensbereichen, die beiden Gruppen der fest gebundenen (z. B. Asbestzement) und schwach gebundenen Asbestprodukte (z. B. Leichtbauplatten). Erläutert werden medizinische Erkenntnisse wie die stark kreberzeugende Wirkung des Materials, asbestinduzierte (Berufs-)Krankheiten wie Asbestose, Lungenkrebs, Mesotheliom, u. a.. Danach befasst sich die Verfasserin mit bislang ungelösten Grenzwertproblemen, Herstellungs-, Verwendungs- und Inverkehrbringungsverboten, den (nach wie vor auftretenden) gesundheitlichen Spätfolgen des Asbestbooms, noch immer bestehenden Gefahren im Alltag, der Versuchung des Heimwerkers, Abbrucharbeiten zwar eigenständig und kostengünstig, aber sorgfaltswidrig zu verrichten.

Noch beeindruckt von den gesundheitlichen Gefahren hätte man nun im 2. Teil der Arbeit einen zumindest kurzen Blick auf die Straftatbestände der (fahrlässigen) Körperverletzung und fahrlässigen Tötung erwartet. Die Verfasserin klammert jedoch diese Allgemeindelikte aus und beschränkt sich gut nachvollziehbar auf eine Erörterung der reinen Umweltstraftatbestände, die sehr ausführlich gerät. Zur besseren Veranschaulichung stellt sie 21 knapp dargestellte Beispielfälle voran (S. 48/49), auf die sie dann bei der Erläuterung der einzelnen Straftatbestände immer wieder zurückkommt. Die Fälle befassen sich mit dem Import und dem Inverkehrbringen, dem Verwenden und Verarbeiten von Asbest, dem Lagern oder Verwitternlassen von Asbestprodukten, dem Bearbeiten und dem Ausbau von Asbest und Asbestprodukten, dem Transport und schließlich der Entsorgung und Endlagerung von Asbest, somit der gesamten Palette der Fälle, die in der Praxis immer wieder auftreten. Hier sollte der Leser ein Lesezeichen einlegen oder aber diese beiden Seiten kopieren, um sie für die weitere Lektüre stets ohne größeres Umblättern parat zu haben.

---

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl,  
Hechingen, Deutschland

---